

Anwendungs- und Geltungsbereich: Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für alle Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld. Sie beruhen maßgeblich auf der **analogen** Anwendung der versammlungsstättenrechtlichen Betriebsvorschriften der Berliner Betriebs-Verordnung (BetrVO).

Die Sicherheitsbestimmungen sind insbesondere zu beachten und anzuwenden, wenn für eine Veranstaltung auf dem Tempelhofer Feld

- Fliegende Bauten, Bühnen, Podien, Tribünen, Zelte aufgebaut werden sollen,
- Szenenflächen errichtet/ eingerichtet werden (Szenenflächen sind sämtliche Flächen für künstlerische und andere Darbietungen),
- mit starker Lärmentwicklung (störende Geräusche für Dritte) zu rechnen ist,
- erhöhte Brandgefahren durch den beabsichtigten Einsatz von Pyrotechnik, Fackeln, Grillständen, Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren etc. entstehen können,
- umfriedete Bereiche für mehr als 1000 Besucher vorgesehen sind,
- mehr als insgesamt 5000 zeitgleich anwesende Besucher erwartet werden oder
- erhöhte Risiken durch besondere Veranstaltungsinhalte, Darbietungen, das erwartete Publikum oder durch besonderen Besucherandrang entstehen können.

Weitergehende Anforderungen zur Sicherheit, zum Brandschutz und zur Lautstärke einer Veranstaltung können von Seiten der Genehmigungsbehörde, des Ordnungsamts, der Polizei und durch die Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere, wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen oder die Umwelt ergeben können.

Die Sicherheitsbestimmungen sind verbindlicher Bestandteil des mit der Grün Berlin GmbH (nachfolgend Grün Berlin genannt) geschlossenen Veranstaltungsvertrags. Der Vertragspartner ist für deren Einhaltung und Umsetzung gegenüber Grün Berlin verantwortlich. Soweit der Veranstalter nicht gleichzeitig der Vertragspartner von Grün Berlin ist, hat der Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter für die Einhaltung aller Pflichten zu sorgen. Dies gilt ebenfalls, wenn der Vertragspartner Dritte mit dem Aufbau und der Durchführung der Veranstaltung beauftragt.

1. Genehmigungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten

1.1 Genehmigungspflichten

Für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Tempelhofer Feld bestehen in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung insbesondere folgende Genehmigungspflichten:

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln, wenn störende Geräusche für Dritte (Nachbarschaft) zu erwarten sind,
- Naturschutzrechtliche Genehmigung, wenn Grünflächen genutzt werden
- Gewerberechtliche Erlaubnis für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste
- Gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr verabreicht werden
- baurechtliche Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) für Aufbauten die als „Fliegende Bauten“ nach § 75, BauO und M-FIBauR einzustufen sind (siehe hierzu auch Ziffer 3.7).

1.2 Sicherheitskonzept

Für Veranstaltungen mit erhöhten Risiken und für Veranstaltungen mit mehr als 5000 zeitgleich anwesenden Besuchern ist die Erstellung eines Sicherheitskonzepts analog § 37 BetrVO obligatorisch. Das vom Veranstalter zu erstellende Sicherheitskonzept ist im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behör-

den insbesondere der Polizei und der Feuerwehr aufzustellen. Im Sicherheitskonzept sind der Umfang des Sanitätsdienstes und die vom Veranstalter damit beauftragte Organisation, die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

Der Veranstalter ist verpflichtet an allen behördlicherseits oder von Grün Berlin angesetzten Sicherheitsbesprechungen zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes (sogenannte Sicherheitskonferenzen) teilzunehmen. In der Regel werden bei Großveranstaltungen bis zu zwei Sicherheitskonferenzen durchgeführt.

1.2 Mitteilungs-, Anzeigepflichten

Bis spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung sind sämtliche organisatorischen und technischen Details für die Veranstaltung zu klären und Grün Berlin schriftlich zur Kenntnis zu geben. Hierzu gehören insbesondere

- präzise Angaben zum Veranstaltungsablauf und zur Aufplanung der Veranstaltung (Planunterlagen)
- Kopien aller behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und des Sicherheitskonzeptes (soweit gefordert)
- die namentliche Benennung einer mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person, die die Funktion und Aufgaben eines „Veranstaltungsleiters“ nach der Berliner Betriebsverordnung für den Kunden wahrnimmt (siehe Punkt 2.1)
- Angaben zur Anwesenheit von veranstaltungstechnischem Fachpersonal (siehe Punkt 2.2)
- Angaben zur Anwesenheit von Ordnungsdienstkräften (siehe Punkt 2.3)
- Angaben zur Anwesenheit von Sanitätsdienstkräften (siehe Punkt 2.4)
- Angaben zur Anwesenheit von Brandsicherheitswachen (siehe Punkt 2.5)

2. Sicherheitsrelevante Funktionen und Hilfskräfte

2.1 Leiter der Veranstaltung

Der Veranstalter hat Grün Berlin eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als „Veranstaltungsleiter“ anwesend ist (analog § 32 Absatz 2 und 5 BetrVO). Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit Behörden und externen Hilfskräften (Polizei, Feuerwehr, Bauamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen dies erforderlich macht.

2.2 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

„Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ sind analog der §§ 33, 34 BetrVO zu stellen, wenn bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen auf Szenenflächen aufgebaut werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass

- der Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² sowie technische Proben von mindesten einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Szenenflächen zwischen 50m² und 200m² genügt während des Auf- und Abbaus die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.
- während der Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200m² zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sind. Bei Veranstaltungen mit Szenenflächen zwischen 50m² und

200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

2.3 Ordnungsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Ordnungsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung, insbesondere nach

- der Art der Veranstaltung
- dem für die Veranstaltung zu erwartenden maximalen Besucherankommen
- der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises (Publikumsprofil)
- den Eingangs- und Zugangsbereichen zur Veranstaltungsfläche
- der Aufstellung von Zelten, Absperrungen und Wellenbrechern
- den Veranstaltungsthemen und -inhalten.

Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Ordnungsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist. Dem Ordnungsdienst sind die in § 37 Absatz 4 BetrVO festgelegten Aufgaben vom Veranstalter zu übertragen.

2.4 Sanitätsdienst

Die Notwendigkeit zum Einsatz von Sanitätsdienstkräften bestimmt sich nach der vom Veranstalter durchzuführenden Risikobewertung für die Veranstaltung unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur „Bemessung des Sanitätsdienstes bei Großveranstaltungen“. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Gefährdungen und bei Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern hat der Veranstalter im Rahmen des von ihm aufzustellenden Sicherheitskonzepts festzulegen, in welchem Umfang ein Sanitätsdienst für die Veranstaltung erforderlich ist. Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern sind zusätzlich der für den Rettungsdienst zuständigen Stelle anzuzeigen (analog § 35 Absatz 3 BetrVO).

2.5 Brandsicherheitswache

Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr hat der Veranstalter eine Brandsicherheitswache zu stellen. Eine erhöhte Brandgefahr liegt in der Regel vor bei

- besonderer Trockenheit (Waldbrandwarnstufen beachten)
- Einsatz von Pyrotechnik
- Aufstellen von Fackeln
- Verwendung von offenem Feuer
- Einbringen besonderer Brandlasten
- Einbringen von Gasen/ Gasflaschen

Im Übrigen sind die Anforderungen gemäß Ziffer 4.1- 4-7 zu beachten.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Allgemeine Verkehrssicherungspflichten

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht auf der überlassenen Fläche einschließlich aller Einrichtungen und Aufbauten.

3.2 Einfahrtgenehmigung, Parkplätze für PKW und LKW

Auf dem Tempelhofer Feld ist Fahrzeugverkehr auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Das Befahren der Landebahnen ist für die Logistik von Veranstaltungen verboten. Einfahrtserlaubnisse für das Gelände müssen rechtzeitig vor Aufbaubeginn vom Veranstalter bei Grün Berlin angefragt werden. Eine Zufahrt für den Auf- und Abbau wird nur nach vorheriger Angabe der Zufahrtszeit und des Kennzeichens über das Tor 11 (Tempelhofer Damm / Paradestraße) gewährleistet. Grün Berlin kann jederzeit weitere Regelungen für Zufahrten treffen. Die Zufahrten am Wochenende sind an zeitliche Fenster gebunden, die bei Grün Berlin erfragt werden müssen. Auf dem Gelände ist in Schrittgeschwindigkeit und mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren. Parkbesucher haben in jedem Fall Vor-

rang. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Tempelhofer Feld ist nur für die Dauer des Ent- und Beladens gestattet.

3.3 Feuerwehrbewegungszonen, Halte- und Parkverbote

Alle Zufahrten und Eingänge zum Tempelhofer Feld sowie die Zufahrtswege und Gänge zur Veranstaltungsfläche müssen jederzeit freigehalten werden. Sie dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge oder andere Gegenstände eingeengt werden.

3.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen und deren Hinweiszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.5 Technische Parkeinrichtungen

Die vorhandenen, fest installierten technischen Einrichtungen im Gelände dürfen grundsätzlich nur durch Grün Berlin und ihre Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an das Kraft-, Strom- und Wassernetz.

3.6 Aufplanung der Veranstaltung

Für die Aufplanung, Errichtung von Aufbauten, Bestuhlung und Belegung der Veranstaltungsfläche sind die vom Veranstalter eingereichten und genehmigten Pläne verbindlich. Jede Änderung von Planunterlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Grün Berlin und gegebenenfalls einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Planunterlagen sind im Maßstab 1:200 zu erstellen.

3.7 Aufbauten und Einrichtungen des Veranstalters: Alle veranstaltungsbezogenen Aufbauten auf dem Tempelhofer Feld gelten im Sinne der Bauordnung für Berlin als temporäre bauliche Anlagen. Sie müssen insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen und Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung erfüllen:

- M-FIBauR – Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten
- DIN 4112 – Fliegende Bauten; Technische Baubestimmungen für Bemessung und Ausführung.

Die MVStättV - Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten [Muster-Versammlungsstättenverordnung] ist in analoger Anwendung bei der vorübergehenden Errichtung von Aufbauten im Freigelände ebenfalls zu beachten. Sie bestimmt ebenfalls die Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters im Hinblick auf die Sicherheit der Veranstaltung.

Alle technischen Einrichtungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Firmen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 17, DGUV-V 3 und DGUV-V 54 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden.

3.8 Genehmigungspflichtige Aufbauten

Zu den baurechtlich genehmigungspflichtigen Aufbauten/ Einrichtungen auf dem Tempelhofer Feld gehören solche, die als reguläre Fliegende Bauten nach § 76 BauOBln und M-FIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Zelte und betretbare Verkaufsstände, jeweils mit einer Grundfläche von mehr als 75,0 m² sowie mehrgeschossige Zelte
- Bühnen/Szeneflächen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten mit einer Höhe von mehr als 5 m, mit einer Brutto-

Grundfläche mehr als 100 m² und einer Fußbodenhöhe mit mehr als 1,50 m

- Tribünen
- Spiel- / Sport- und Vergnügungsgeräte (ggf. aufblasbar) mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von mehr als 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang mehr als 3 m, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, mehr als 10 m, beträgt.

Für alle Arten von „Fliegenden Bauten“ ist eine „Technische Ausführungsgenehmigung“ (Prüfbuch) beim TÜV Industrie Service GmbH, TÜV Rheinland Group, Regionalbereich Berlin, Alboinstr. 56, 12103 Berlin einzureichen. Zusätzliche Beschreibungen und Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit können im Einzelfall verlangt werden.

3.9 Barrierefreie Zugänglichkeit

Bei öffentlichen Veranstaltungen ist sicherzustellen, dass die Anlagen und Aufbauten behinderten- bzw. rollstuhlgerecht ausgeführt werden. Alternativ sind organisatorische Maßnahmen (hilfestellendes Personal) zur gesicherten Zugänglichkeit für Rollstuhlfahrer durch den Veranstalter vorzusehen.

3.10 Fußbodenschutz, Schutz von Vegetationsflächen

Verankerungen und Befestigungen in Asphalt- oder Betonböden, in Wänden und auf allen Grünflächen sind nicht gestattet. Alle für Besucher begehbaren Flächen sind so auszugestalten, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren für Personen entstehen. Besondere Anforderungen zum Schutz der Vegetationsflächen (insbesondere Wiesen- und Rasenflächen) können von Grün Berlin zusätzlich verlangt werden. Das Einbringen von Erdnägeln (Heringen) in den Boden ist nicht erlaubt. Zelte, Pavillons u. ä. dürfen ausschließlich mit Gewichten gesichert werden. Flächen oder Verankerungspunkte, an denen dies nicht möglich oder gewünscht ist, müssen vorher auf Kosten des Vertragspartners von einem qualifizierten Ingenieurbüro freigemessen werden. Zu verwendende Erdnägeln dürfen bei Eingriffen in den Boden höchstens eine Länge von 80 cm haben. Das Merkblatt „Eingriffe in den Boden“ (Anlage 6) steht als Download unter <https://gruen-berlin.de/tempelhofer-feld/veranstaltungen> zur Verfügung.

3.11 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Behördlicherseits kann verlangt werden, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

3.12 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelemente von Bühnen- und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.13 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Szenenflächen) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen.

4. Besondere Brandschutzbestimmungen

4.1 Brandschutzordnung

Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Unternehmen haben die Brandschutzordnung für das Tempelhofer Feld während Auf- und Abbau und während der Veranstaltung zu beachten. Sie steht zur Einsichtnahme und als Download unter <https://gruen-berlin.de/tempelhofer-feld/veranstaltungen> zur Verfügung.

4.2 Feuer- und Heißenarbeiten

Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifar-

beiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung und Absprache mit Grün Berlin zulässig.

4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter aus den Veranstaltungsbereichen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern.

4.4 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und pyrotechnische Gegenstände, explosive und andere gefährliche Stoffe sind verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht für das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und pyrotechnischen Gegenständen soweit dies in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit Grün Berlin und der Berliner Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss behördlich genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

4.5 Gase

Die Lagerung von Gasen im Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet. Der beabsichtigte Einsatz von Gas für die Veranstaltung ist genehmigungspflichtig und Grün Berlin sowie der Feuerwehr anzuzeigen. Soweit der Einsatz von Gas nach Absprache gestattet wird ist sicherzustellen, dass die Aufstellung von Flaschen in einem Abstand von 50 Metern zu möglichen Einläufen (z.B. für Regenwasser) erfolgt.

4.6 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung von Grün Berlin zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“). Soweit erhöhte Brandgefahren bestehen, ist zusätzlich die Zustimmung der Feuerwehr einzuholen.

4.7 Fahrzeuge

Die Aufstellung und/ oder Nutzung von Fahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche bedarf der Genehmigung von Grün Berlin. Grundsätzlich ist das Tempelhofer Feld jedoch frei von Fahrzeugen zu halten. Das Abstellen und Befahren der Landebahn ist verboten. Zufahrten bedürfen der Zustimmung und Anmeldung bei Grün Berlin (siehe 3.2).

5. Umwelt- und Gesundheitsschutz

5.1 Umgang mit Abfällen:

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/ Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet wirkungsvoll hierzu beizutragen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden.

5.2 Toiletten

Grün Berlin kann in Abhängigkeit der Größe einer Veranstaltung und der Lage der Veranstaltung auf dem Tempelhofer Feld Auflagen für das zusätzliche Aufstellen von Toiletten erteilen. Die Kosten dafür werden vom Veranstalter getragen.

5.3 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle im Gelände oder über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

5.4 Umweltschäden

Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind Grün Berlin unverzüglich zu melden.

5.5 Lärm

Veranstaltungen im Freien bedürfen einer Genehmigung nach § 11 LImSchG Bln, wenn störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind. Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner im Umfeld des Tempelhofer Feldes kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind die maximal zulässigen Lärmimmissionswerte zum Schutz der Anwohner im Umfeld des Objekts zwingend einzuhalten. Die Durchführung von Messungen während der Veranstaltung kann behördlicherseits vorgeschrieben werden.

5.6 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist mit Grün Berlin abzustimmen. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Staatliche Amt für Arbeitsschutz) anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen.